

Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)

vom 13. November 1985 (Stand am 1. Juni 2027)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 82 Absätze 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹
über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)
und Artikel 99 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 2. April 1908² (VVG),³
verordnet:

1. Abschnitt: Anerkannte Vorsorgeformen

Art. 1 Vorsorgeformen

¹ Als anerkannte Vorsorgeformen im Sinne von Artikel 82 BVG gelten:

- a. die gebundene Vorsorgeversicherung bei Versicherungseinrichtungen;
- b. die gebundene Vorsorgevereinbarung mit Bankstiftungen.

² Als gebundene Vorsorgeversicherungen gelten besondere Kapital- und Rentenversicherungen auf den Erlebens-, Invaliditäts- oder Todesfall, einschliesslich allfälliger Zusatzversicherungen für Unfalltod oder Invalidität, die:⁴

- a. mit einer der Versicherungsaufsicht unterstellten oder mit einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung gemäss Artikel 67 Absatz 1 BVG abgeschlossen werden, und
- b. ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge dienen.

³ Als gebundene Vorsorgevereinbarungen gelten besondere Sparverträge, die mit Bankstiftungen abgeschlossen werden und ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge dienen. Sie können durch eine Risiko-Vorsorgeversicherung ergänzt werden.

⁴ Vertragsmodelle für gebundene Vorsorgeversicherungen und -vereinbarungen sind der Eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen. Diese prüft, ob Form und Inhalt den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und teilt das Ergebnis mit.

AS 1985 1778

¹ SR 831.40

² SR 221.229.1

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025
(AS 2024 622).

⁴ Berichtigung vom 3. Febr. 1986 (AS 1986 326).

Art. 2 Begünstigte Personen

¹ Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:

- a. im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b.⁵ nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 - 1.⁶ der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner,
 2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
 3. die Eltern,
 4. die Geschwister,
 5. die übrigen Erben.

² Der Vorsorgenehmer kann:

- a. die Ansprüche der einzelnen in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 genannten Begünstigten näher bezeichnen;
- b. zum Kreis der Begünstigten nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 eine oder mehrere Personen nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 hinzufügen und die Ansprüche der einzelnen Begünstigten näher bezeichnen;
- c. die Reihenfolge der Begünstigten nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 3–5 ändern und ihre Ansprüche näher bezeichnen.⁷

³ Bei der näheren Bezeichnung der Ansprüche darf der Vorsorgenehmer den Anteil einer der begünstigten Personen nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 oder 2 nicht auf weniger als 10 Prozent des Vorsorgekapitals kürzen.⁸

Art. 2a⁹ Kürzung der Leistungen bei vorsätzlicher Herbeiführung des Todes der versicherten Person durch die begünstigte Person

¹ Die Einrichtung der gebundenen Vorsorge kann in ihrem Reglement vorsehen, dass sie die Leistung an eine begünstigte Person kürzt oder verweigert, wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass diese den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich herbeigeführt hat.

² Die frei gewordene Leistung fällt den nächsten Begünstigten nach Artikel 2 zu.

⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 der V vom 27. Okt. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 4643).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I 4 der V vom 29. Sept. 2006 über die Umsetzung des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004 in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 4155).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I 2 der V vom 12. Juni 2026, in Kraft seit 1. Juni 2027 (AS **2026** 325).

⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 der V vom 10. Juni 2005 (AS **2005** 4279), Fassung gemäss Ziff. I 2 der V vom 12. Juni 2026, in Kraft seit 1. Juni 2027 (AS **2026** 325).

⁹ Eingefügt durch Ziff. I 3 der V vom 26. Aug. 2020 über Änderungen in der beruflichen Vorsorge, in Kraft seit 1. Okt. 2020 (AS **2020** 3755).

Art. 3 Ausrichtung der Leistungen

¹ Die Altersleistungen dürfen frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters nach Artikel 13 Absatz 1 BVG ausgerichtet werden. Sie werden bei Erreichen des Referenzalters fällig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, so kann er den Leistungsbezug höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufschieben.¹⁰

² Eine vorzeitige Ausrichtung der Altersleistungen ist zulässig bei Auflösung des Vorsoverhältnisses aus einem der folgenden Gründe:

- a. wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
- b.¹¹ ...
- c. wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt;
- d.¹² wenn die Vorsorgeeinrichtung nach Artikel 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993¹³ zur Barauszahlung verpflichtet ist.

³ Die Altersleistung kann ferner vorher ausgerichtet werden für:

- a. Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- b. Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- c. Rückzahlung von Hypothekendarlehen.¹⁴

⁴ Eine solche Ausrichtung kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.¹⁵

⁵ Die Begriffe Wohneigentum, Beteiligungen und Eigenbedarf richten sich nach den Artikeln 2–4 der Verordnung vom 3. Oktober 1994¹⁶ über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.¹⁷

⁶ Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist die vorzeitige Ausrichtung der Altersleistungen nach den Absätzen 2 Buchstaben c und d sowie 3 nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der

¹⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 der V vom 30. Aug. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS **2023** 506).

¹¹ Aufgehoben durch Ziff. I 3 der V vom 26. Aug. 2020 über Änderungen in der beruflichen Vorsorge, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 3755).

¹² Fassung gemäss Art. 22 Ziff. 2 der Freizügigkeitsverordnung vom 3. Okt. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 2399).

¹³ SR **831.42**

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Sept. 1989 (AS **1989** 1903). Fassung gemäss Art. 20 der V vom 3. Okt. 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, in Kraft seit 1. Januar 1995 (AS **1994** 2379).

¹⁵ Eingefügt durch Art. 20 der V vom 3. Okt. 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, in Kraft seit 1. Januar 1995 (AS **1994** 2379).

¹⁶ SR **831.411**

¹⁷ Eingefügt durch Art. 20 der V vom 3. Okt. 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, in Kraft seit 1. Januar 1995 (AS **1994** 2379).

eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, so kann die versicherte Person das Gericht anrufen.¹⁸

Art. 3a¹⁹ Übertragung von Vorsorgekapital in Vorsorgeeinrichtungen oder in andere anerkannte Vorsorgeformen

¹ Der Vorsorgenehmer kann das Vorsorgeverhältnis auflösen, wenn er sein Vorsorgekapital:

- a. für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung verwendet;
- b. in eine andere anerkannte Vorsorgeform überträgt.

² Er kann sein Vorsorgekapital nur dann teilweise übertragen, wenn er es für den vollständigen Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung verwendet.

³ Die Übertragung von Vorsorgekapital und der Einkauf sind bis zum Erreichen des Referenzalters zulässig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, so kann er eine solche Übertragung oder einen solchen Einkauf bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters vornehmen.²⁰

⁴ Eine solche Übertragung oder ein solcher Einkauf ist allerdings nicht mehr möglich, sobald eine Versicherungspolice ab fünf Jahren vor Erreichen des Referenzalters fällig wird.²¹

Art. 4 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

¹ Für die Abtretung, Verpfändung und Verrechnung von Leistungsansprüchen gilt Artikel 39 BVG sinngemäss.²²

² Für die Verpfändung des Vorsorgekapitals oder des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen für das Wohneigentum der versicherten Person gilt Artikel 30b BVG oder Artikel 331d des Obligationenrechts²³ und die Artikel 8–10 der Verordnung vom 3. Oktober 1994²⁴ über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sinngemäss.²⁵

³ Ansprüche auf Altersleistungen können dem Ehegatten ganz oder teilweise vom Vorsorgenehmer abgetreten oder vom Gericht zugesprochen werden, wenn der Güterstand anders als durch Tod aufgelöst wird. Die Einrichtung des Vorsorgenehmers

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I 4 der V vom 29. Sept. 2006 über die Umsetzung des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004 in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 4155).

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I 3 der V vom 26. Aug. 2020 über Änderungen in der beruflichen Vorsorge, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 3755).

²⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 der V vom 30. Aug. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS **2023** 506).

²¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 der V vom 30. Aug. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS **2023** 506).

²² Fassung gemäss Art. 20 der V vom 3. Okt. 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, in Kraft seit 1. Januar 1995 (AS **1994** 2379).

²³ SR **220**

²⁴ SR **831.411**

²⁵ Eingefügt durch Art. 20 der V vom 3. Okt. 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, in Kraft seit 1. Januar 1995 (AS **1994** 2379).

hat den zu übertragenden Betrag an eine vom Ehegatten bezeichnete Einrichtung nach Artikel 1 Absatz 1 oder an eine Vorsorgeeinrichtung zu überweisen; vorbehalten bleibt Artikel 3.²⁶

⁴ Absatz 3 gilt sinngemäss bei der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, wenn die beiden Partnerinnen oder Partner vereinbart haben, dass das Vermögen gemäss den Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung geteilt wird (Art. 25 Abs. 1 zweiter Satz des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004²⁷).²⁸

Art. 5²⁹ Anlagevorschriften

¹ Die Gelder der gebundenen Vorsorgevereinbarung sind als Spareinlagen (Kontolösung) bei einer dem Bankengesetz vom 8. November 1934³⁰ unterstellten Bank anzulegen, bei Anlagen in der Form der anlagegebundenen Sparlösung (Wertschriftensparen) durch Vermittlung einer solchen Bank.

² Gelder, welche die Bankstiftung im eigenen Namen bei einer Bank anlegt, gelten als Spareinlagen jedes einzelnen Vorsorgenehmers im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934.

³ Für die Anlage der Gelder der gebundenen Vorsorgevereinbarung gelten beim Wertschriftensparen die Artikel 49–58 der Verordnung vom 18. April 1984³¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) sinngemäss. Abweichend davon kann vollständig in ein kapitalerhaltendes Produkt oder eine Obligation guter Bonität investiert werden. Unzulässig sind Anlagen in Limited Qualified Investor Funds sowie in ausländische kollektive Kapitalanlagen, die keiner ausländischen Aufsicht unterstehen.³²

2. Abschnitt: Steuerliche Behandlung

Art. 6 Bankstiftungen

Bankstiftungen, deren Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der Vorsorge im Sinne dieser Verordnung dienen, sind für die Steuerpflicht den Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 80 BVG gleichgestellt.

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. Dez. 1996 (AS **1996** 3455).

²⁷ SR **211.231**

²⁸ Eingefügt durch Ziff. I 4 der V vom 29. Sept. 2006 über die Umsetzung des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004 in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 4155).

²⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 der V vom 19. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 4651).

³⁰ SR **952.0**

³¹ SR **831.441.1**

³² Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 der V vom 31. Jan. 2024, in Kraft seit 1. März 2024 (AS **2024** 73).

Art. 7 Abzugsberechtigung für Beiträge

¹ Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende können in folgendem Umfang Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen leisten und bei den direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden von ihrem Einkommen abziehen:³³

- a. jährlich bis 8 Prozent des oberen Grenzbetrages nach Artikel 8 Absatz 1 BVG, wenn sie einer Vorsorgeeinrichtung nach Artikel 80 BVG angehören;
- b. jährlich bis 20 Prozent des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens bis 40 Prozent des oberen Grenzbetrages nach Artikel 8 Absatz 1 BVG, wenn sie keiner Vorsorgeeinrichtung nach Artikel 80 BVG angehören.

² Sind beide Ehegatten oder beide eingetragenen Partnerinnen oder Partner erwerbstätig und leisten sie Beiträge an eine anerkannte Vorsorgeform, so können beide diese Abzüge für sich beanspruchen.³⁴

³ Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen können längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters geleistet werden.³⁵

⁴ Im Jahr, in dem die Erwerbstätigkeit beendet wird, kann der volle Beitrag geleistet werden.³⁶

Art. 7a³⁷ Abzugsberechtigung für als Einkauf geleistete Beiträge

¹ Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende können zusätzlich zu den Beiträgen nach Artikel 7 Absatz 1 Beiträge als Einkauf in die gebundene Selbstvorsorge leisten und diese von ihrem Einkommen abziehen, wenn sie:

- a. in den zehn dem Einkauf vorangehenden Jahren nicht alle für sie maximal zulässigen Beiträge einbezahlt haben;
- b. in den von den Einkäufen betroffenen Jahren jeweils zur Leistung von Beiträgen nach Artikel 7 Absatz 1 berechtigt waren; und
- c. im Jahr, in dem der Einkauf erfolgt (Einkaufsjahr), den für sie zulässigen Beitrag nach Artikel 7 Absatz 1 vollständig einbezahlen.

² Im Einkaufsjahr dürfen die als Einkauf geleisteten Beiträge nicht höher sein als die Differenz zwischen der Summe der zulässigen Beiträge und der Summe der effektiv geleisteten Beiträge der vergangenen zehn Jahre, auf keinen Fall jedoch höher als 8 Prozent des oberen Grenzbetrags nach Artikel 8 Absatz 1 BVG.

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2024** 622).

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I 4 der V vom 29. Sept. 2006 über die Umsetzung des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004 in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 4155).

³⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Febr. 2001 (AS **2001** 1068). Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 der V vom 30. Aug. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS **2023** 506).

³⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Febr. 2001 (AS **2001** 1068). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 5177).

³⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS **2024** 622).

³ Für den Ausgleich einer Beitragslücke eines bestimmten Jahres (Jahresbeitragslücke) ist nicht mehr als ein Einkauf zulässig. Mit einem Einkauf können hingegen mehrere Jahresbeitragslücken ausgeglichen werden.

⁴ Tätigt der Vorsorgenehmer einen Bezug der Altersleistung nach Artikel 3 Absatz 1, sind Einkäufe nicht mehr zulässig.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 7 Absätze 2 und 3.

Art. 7b³⁸ Gesuch um Annahme von als Einkauf geleisteten Beiträgen

¹ Der Vorsorgenehmer muss den Einkauf bei der Einrichtung der gebundenen Selbstvorsorge unter folgenden Angaben schriftlich beantragen:

- a. Höhe des beantragten Einkaufs;
- b. Jahre, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll und in welcher Höhe diese ausgeglichen werden soll;
- c. Höhe der Beiträge, die in den Jahren, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll, nach Artikel 7 Absatz 1 gegebenenfalls bereits geleistet wurden, unter Angabe des Zahlungsdatums.

² Er muss im Antrag bestätigen, dass er:

- a. im Einkaufsjahr den Beitrag nach Artikel 7 Absatz 1 vollständig entrichtet hat, unter Angabe der Beitragshöhe;
- b. in den Jahren, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll, ein AHV-pflichtiges Einkommen erwirtschaftet hat;
- c. für die Jahre, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll, noch keinen Einkauf vorgenommen hat;
- d. noch keine Altersleistungen nach Artikel 3 Absatz 1 bezogen hat.

³ Sind die Voraussetzungen nach Artikel 7a erfüllt, so genehmigt die Einrichtung der gebundenen Vorsorge die Annahme der als Einkauf geleisteten Beiträge.

Art. 8 Bescheinigungspflichten

¹ Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen müssen den Vorsorgenehmern die erbrachten Beiträge und Leistungen bescheinigen.

² Im Falle eines Einkaufs muss die Bescheinigung auch die Angaben nach Artikel 7b Absatz 1 Buchstaben a–c sowie das Datum des Einkaufs enthalten.³⁹

³⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 622).

³⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 622).

2a. Abschnitt:⁴⁰**Aufbewahrung der Unterlagen und Mitteilung von Vorsorgeangaben****Art. 8a** Festhalten und Aufbewahrung von Vorsorgeangaben

¹ Die Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge müssen vorsorgerelevante Angaben in ihren Unterlagen festhalten, namentlich:

- a. die Höhe der nach Artikel 7 Absatz 1 geleisteten Beiträge und das Datum ihres Zahlungseingangs;
- b. die Höhe der als Einkauf geleisteten Beiträge und das Datum ihres Zahlungseingangs sowie die Höhe der Beitragslücken, die mit den Einkäufen ausgeglichen werden;
- c. den Bezug einer Altersleistung nach Artikel 3 Absatz 1.

² Sie müssen die Unterlagen noch während 10 Jahren ab Beendigung des Vorsorgeverhältnisses aufbewahren.

Art. 8b Mitteilung der Vorsorgeangaben

Im Falle einer Übertragung von Vorsorgekapital im Sinne von Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe b muss die übertragende Einrichtung der neuen Einrichtung den Jahresbetrag mitteilen:

- a. der in den vorangehenden zehn Jahren nach Artikel 7 Absatz 1 geleisteten Beiträge; und
- b. der in den vorangehenden zehn Jahren als Einkauf geleisteten Beiträge unter Angabe der damit ausgeglichenen Beitragslücken.

3. Abschnitt: Inkrafttreten**Art. 9**

¹ Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 6 am 1. Januar 1987 in Kraft.

² Artikel 6 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1985 in Kraft.

⁴⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 622).

Schlussbestimmung der Änd. vom 21. Februar 2001⁴¹

Den Vorsorgenehmerinnen der Jahrgänge 1944, 1945 und 1946 dürfen Altersleistungen frühestens sechs Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV (Art. 21 Abs. 1 AHVG⁴²) ausgerichtet werden.

Schlussbestimmung der Änderung vom 19. September 2008⁴³

Die Anlage der Gelder der gebundenen Vorsorgevereinbarung ist bis zum 1. Januar 2011 an die Bestimmungen dieser Änderung anzupassen.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 6. November 2024⁴⁴

Beitragslücken nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe a, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 6. November 2024 entstanden sind, können nicht mit einem Einkauf ausgeglichen werden.

⁴¹ AS **2001** 1068

⁴² SR **831.10**

⁴³ AS **2008** 4651

⁴⁴ AS **2024** 622

